jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 5Ob92/93, 5Ob104/02h, 5Ob278/03y, 5Ob7/04x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

MRG §37 Abs3 Z16
MRG §37 Abs3 Z17
MRG §37 Abs3 Z18
ZPO §528 Abs2 Z2 K
ZPO §538
ZPO §543

Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages wegen eines Prozeßhindernisses ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehren (hier: Wiederaufnahme des außerstreitigen Mietenverfahrens zur Durchsetzung eines vermeintlichen Kostenersatzanspruches) als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschluß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/93
  Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 92/93
- 5 Ob 104/02h
  Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 104/02h
  Auch; nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehren als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschluß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG). (T1)
- 5 Ob 278/03y
  Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 278/03y
  nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§37 Abs3 Z16 MRG). (T2)
- 5 Ob 7/04x
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 7/04x
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044520

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_0050OB00092_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at